

Stadt Kitzingen, Kaiserstr. 13/15, 97318 Kitzingen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk 665a) an der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried mit Streckenanpassungen (Bau-km 664+750 bis 665+930)

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 08.11.2016, Nr. 32-4354.1-1-7, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus bei der Stadt Kitzingen, Stadtbauamt, Schulhof 2, 97318 Kitzingen, EG rechts,

in der Zeit vom 24.11.2016 bis einschließlich 07.12.2016

während der üblichen Dienststunden (MO-FR 8 – 12 Uhr, MO – MI 14 – 15.30 Uhr, DO 14 – 17 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, und bei der Regierung von Unterfranken, Stephanstraße 2, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren eingesehen werden (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kitzingen, den 14.11.2016
Stadt Kitzingen

Siegfried Müller
Oberbürgermeister